

APOLOGETISCHE

BLÄTTER

Mitteilungen des Apologetischen Instituts des Schweizerischen katholischen Volksvereins

Postcheck-Konto VIII 27842

Zürich / Hirschengraben 86

Preis vierteljährlich Fr.2.- Erscheint zweimal monatlich, 12-14 seitig
Nachdruck mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr.3 (Erste Februarnummer) 9. Februar 1943 7. Jahrgang

Inhalt

Berliner Hirtenbrief über das Recht S.25
Gottes Gerechtigkeit - Menschenrechte auf ewiger Grundlage -
von tiefsten Irrtum des Liberalismus - von der Philosophie des
Kollektivismus - Macht u. Gerechtigkeit - die kleineren Gemein-
schaften - Einzelne gegenüber Staat u. Rasse - Nur freier Anschluss
an Gemeinschaft hält schweren Belastungen stand - Familienrechte -
das Recht der Fremden - Jenseits von Recht und Unrecht.

Dokument: Die Vorarbeit für das neue deutsche Volksgesetzbuch... S.29

Mitteilung: Der Katholiken Lob im Urteil der Schweizer
Protestanten S.31
1. Die "Junge Kirche", 2. "Wegmarken" von Prof. Oskar Farner,
3. Die Broschüre eines Ungenannten.

Ankündigung zweier Werke v. apolog. Interesse S.36
"Ist das Alte Testament unchristlich?" - Katholisches Handbuch
der Schweiz.

Eine Kundgebung des Bischofs von Berlin

über das Recht.

Radio Vaticana, dessen Sendungen wir auch in der Schweiz weiteste Verbreitung wünschen - brachte am 25. und 26. Januar ein bedeutsames Hirtenschreiben des Berliner Bischofs Konrad v. Preysing vollinhaltlich zur Verlesung, das dieser am 13. Dezember 1942 erlassen hatte. Es dürfte dem Papst Anlass zu seiner Weihnachtsbotschaft gewesen sein, jedenfalls ist es ein Vorläufer derselben, indem es, ihre Gedanken vorwegnehmend, sie bereits auf deutsche Verhältnisse angewandt hat. Im besondern sei darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Hirtenschreiben, soweit wir sehen erstmals, auch die Praxis der Geiseler schießung unmissverständlich von einem deutschen Bischof mitten in Deutschland verurteilt wird. Auch auf die deutliche Verteidigung der Juden und nichtarischen Völker von dieser Seite sei nachdrücklich hingewiesen. Die von uns nach diesem Hirtenschreiben zum Abdruck gebrachten Grundregeln des geplanten neuen Volksgesetzbuches zeigen die Aktualität der Ausführungen Bischof Preysings.

Nach kurzer Einleitung, die wir hier übergehen, stellt das Hirtenschreiben die Frage: "In welcher Hinsicht muss die Welt umdenken, nachdem ihre bisherigen Grundsätze sie in Not und Leid geführt haben?"

I. Gott als die Grundlage des Rechtes.

'Justitia et iudicium praeformatio sedis tuae', 'Gerechtigkeit und Recht sind die Grundfesten deines Thrones', sagt der Psalmist. So wenig der Aufruhr der abtrünnigen Engel den Thron Gottes erschüttern konnte, so wenig kann die Menschheit die Grundfesten der Gottesherrschaft umstößen. An diesen Grundfesten der Gottesherrschaft muss sich das Leben des Einzelnen und der Völker orientieren, an diesen Grundfesten der Gottesherrschaft wird sich der Wert des Einzelnen und der Völker entscheiden, an diesen Grundfesten der Gottesherrschaft wird jede Abweichung von Recht und Gerechtigkeit früher oder später zerschellen.

Gott ist gerecht, ja er ist selber die ewige Gerechtigkeit. Und darum verlangt er Gerechtigkeit auch von uns Menschen, die er nach seinem Ebenbild erschaffen und zur Teilnahme an seinem ewigen Leben bestimmt hat. Er hat uns ausgestattet mit dem Licht der Vernunft, sodass wir erkennen können, was die Gerechtigkeit fordert, und Recht von Unrecht unterscheiden. Er hat in die Menschennatur hineingelegt eine natürliche Hinordnung zur Gerechtigkeit, einen natürlichen Abscheu vor der Vergewaltigung des Rechtes.

Recht ist also in seinem tiefsten Grund ein Wert, der auf ewigen Grundlagen ruht. In seiner Gesamtheit ist es unabhängig von der Willkür des Menschen. Recht ist das, was den das Gemeinschaftsleben ordnenden unwandelbaren Grundsätzen entspricht, die Gott in die Herzen der Menschen geschrieben hat. Ein solcher Grundsatz ist: "Was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das sollt ihr ihnen tun". Ein solcher Grundsatz ist, dass das Leben der unschuldigen Einzelperson, ob des ungeborenen Kindes, ob des altersschwachen Greises, heilig ist, und dass nicht Unschuldige mit Schuldigen oder anstelle Schuldiger gestraft werden dürfen. Einen Menschen zu töten, ist nur erlaubt zur Bestrafung der Verbrechen durch die Obrigkeit, zur Verteidigung des Vaterlandes oder in gerechter Notwehr.

Recht ist nicht eine freie Schöpfung des Menschen. Recht ist nicht in die Willkür des Einzelnen gelegt, nicht in die Machtfülle der Gemeinschaft, wenn auch begründeterweise bei den einzelnen Völkern die Rechtssysteme verschiedenartig sich ausgebildet haben. Recht kann nicht daran erkannt werden, ob eine Handlung Nutzen bringt oder nicht. Das Recht des Einzelnen wie der Gemeinschaft hat seine Grenzen im ewigen Recht. Gegen dieses ewige Recht kann der Einzelne nicht Recht schaffen, nicht Recht setzen; es kann dies auch die Gemeinschaft nicht tun; auch sie ist gebunden an das Recht, dessen Grundsätze in jedes Menschen Brust eingegraben sind. Es gibt ein ewiges, ausserhalb menschlichen Willens liegendes, von Gott garantiertes Recht, eine klare und bleibende Scheidung von Gut und Böse, von erlaubt und unerlaubt.

Die Leugnung der Existenz eines objektiven Rechtes kommt aus der Nichtanerkennung der unbedingten Herrschaftsrechte Gottes. Wenn die Grundlage des Rechtes nicht ausserhalb und über der Einzelpersonlichkeit, der Nation, ja auch ausserhalb und über der ganzen Menschheit liegt, dann sind die Rechtsgrundsätze nach Zeit und Ort und Eigenart der Persönlichkeit oder des Volkes wandelbar durch den Willen des Menschen, und damit hört der Begriff des Rechtes auf. Recht ist etwas, das sich auch gegen das Interesse des Einzelnen und der Nation durchsetzen muss. Das Recht des Menschen muss auf dem Herrschaftsrechte Gottes beruhen, sein Streben nach Recht sich auf den Rechtsgrundlagen aufbauen, die Gott in die menschliche Natur gelegt. Erst, wenn die Herrschaftsrechte Gottes anerkannt sind, dann kann menschliches Recht der Willkür

des Menschen entzogen sein, kann es Grundlage eines gesunden Staatswesens, Grundlage der Familie, Grundlage eines menschenwürdigen Daseins des Einzelnen, aber auch die Grundlage des Zusammenlebens der Völker auf der Erde sein.

II. Zwei moderne Grundirrtümer über das Recht.

Die Auflehnung gegen die Herrschaftsrechte Gottes hat im 18. Jahrhundert in grossem Ausmass ihren Anfang genommen. Es wurde dort der Primat der menschlichen Vernunft erklärt, der Einzelne als autonom, als sein eigener Gesetzgeber. Aus der Vernunft sollte alles Recht abgeleitet werden, unabhängig von Gottes Gesetz.

Die Kirche ist, wie allen Zeitirrtümern, auch diesem gegenübergetreten. Sie hat im Syllabus die Zeitirrtümer des Liberalismus verurteilt. Sein tiefster Irrtum liegt nicht in der Ueberbetonung des Rechtes des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, er liegt in der Leugnung der Herrschaftsrechte Gottes, liegt in der Loslösung der Menschheit vom ewigen Gesetz. Aus dieser Wurzel kommt die Lehre von der schrankenlosen Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen.

Im Laufe der Entwicklung hat die Philosophie den Schritt vom Individualismus zu einer Art Kollektivismus gemacht. Sie hat nicht mehr dem Einzelmenschen, sondern einer Gesamtheit, sei es der Menschheit, sei es einem einzelnen Volke, völlige Souveränität in Recht und Sitte zugesprochen. Ob dabei der Name Gottes genannt oder unterdrückt wurde, das, was Gott genannt wurde, war nicht der eine und dreieinige Gott, der Schöpfer und Erhalter, der Ursprung und das Endziel aller Kreaturen, sondern er war gleichsam verhaftet an die Menschheit, an das einzelne Volk, an den Staat. Der Staat ward aufgefasst als Manifestation, ja als Inkarnation dieses Gottes. Es war ein Gott, der mit dem einen, wahren Gott nichts als den Namen gemeinsam hatte. Man sprach von Freiheit und Unabhängigkeit des Einzelnen oder der Gemeinschaft. Aber dies ist nicht die Freiheit, die vom ewigen Gesetz geschützt wird, ist nicht die Freiheit, die aus der Wahrheit stammt, ist nicht die wahre Freiheit.

Aus dieser Verwerfung der Herrschaftsrechte Gottes ergibt sich Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung, ja Rechtslosigkeit. Es wird an die Stelle der Gerechtigkeit die Macht gesetzt, an die Stelle des Rechtes der Nutzen. Wenn man sich einmal auf diesen Standpunkt gestellt hat, so ist das Wort Recht seines Inhalts beraubt. Wenn die Menschen, ob es sich um den Einzelnen, um grössere Gemeinschaften, um Völker handelt, sich nicht an ein unverrückbares, ewiges Gesetz gebunden fühlen, so kann nur Kampf und Streit, Hass und Zwietracht, Unordnung und Chaos entstehen.

Wenn tatsächlich Macht Recht schafft und Recht ist, dann kann es kein friedliches Zusammenleben der Einzelnen, der kleineren Gemeinschaften, der Völker geben. Dann muss notwendig der Kampf aller gegen alle einsetzen. Der Mächtige siegt, bis einer zu noch grösserer Macht erstarkt und ihn wieder stürzt. Es entsteht ein Leben, das nicht menschenwürdig ist, sondern an den Daseinskampf der vernunftlosen Geschöpfe erinnert.

III. Rechte der Person, der Familie, der Völker.

Die Anerkennung der Herrschaftsrechte Gottes sichert dem Einzelnen, der Familie, dem Staate das jedem zugehörige Recht. Nicht weit sind die Zeiten hinter uns, da das Recht des Einzelnen so stark betont wurde, dass die Rechte der Gemeinschaft, der Familie, der Gemeinde, des Gemeinwesens ungebührlich zurückgetreten sind. Gegen diesen schrankenlosen Individualismus ist die Kirche entschieden aufgetreten.

Mit demselben Nachdruck tritt sie aber auch gegen die Aufhebung oder die ungebührliche Einengung des Rechtes des Einzelnen auf. Der Einzelne kann und darf nicht völlig aufgehen im Staat oder im Volke oder in der Rasse. Er, wer immer es sei, hat seine unsterbliche Seele, sein ewiges Schicksal. Er ist und bleibt für sich und jede seiner Taten verantwortlich. Gott hat ihm die Freiheit gegeben, und diese Freiheit muss ihm bleiben. Wie weit das gemeinsame Wohl auf diese Freiheit des Einzelnen Einfluss nehmen kann, das ist bei den verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten verschieden gewesen. Aber das eine ist und bleibt sicher, dass keine Gewalt der Erde es unternehmen darf, einen Menschen zu Aeusserungen oder Handlungen zu zwingen, die gegen sein Gewissen, die gegen die Wahrheit wären. Es ist sicher, dass in einem solchen Falle das Wort des Petrus gilt, das die Grundlage der Freiheit der abendländisch-christlichen Welt geworden ist. Vor den Hohen Rat gerufen, verwarnt, nicht mehr im Namen Jesu zu irgendeinem Menschen zu reden, sprechen Petrus und Johannes: 'Urteilt selbst, ob es recht ist vor Gott, euch mehr zu gehorchen als Gott' (Apg. 4. 18, 19). Aus dieser Freiheit wird auch die Gemeinschaft Nutzen ziehen, denn nur der freie Anschluss an die Gemeinschaft wird auf die Dauer bei schwerer Belastung standhalten.

Auch die Rechte der Familie sind Urrrechte. Eine übergeordnete irdische Gemeinschaft kann ihr diese Rechte nicht nehmen, weil sie der Familie nicht von einer irdischen Gemeinschaft, sondern von Gott gegeben sind. Eltern haben ihren Kindern gegenüber Rechte und Pflichten, die ihnen nicht von einem übergeordneten Gemeinwesen abgenommen werden können. Zu diesen Rechten gehört - und das ist ein Gedanke, den der Hl. Vater oft und oft schon ausgesprochen hat - die religiöse Unterweisung und Erziehung der Kinder. Das ist ein Heiligtum, in das keine andere Macht eingreifen darf. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, die Kinder zu Christus zu bringen, und jeder Versuch, innerhalb der Familie oder von aussen her diese Erziehung zu erschweren oder unmöglich zu machen, ist ein Unrecht.

Ein Staat, der die gottgegebenen Rechte achtet und sein Recht von Gott herleitet, begründet dadurch am tiefsten die Achtung vor der Autorität in den Herzen seiner Untertanen. Alle anderen Begründungen der Autorität sind unsicher, sie unterliegen dem Wechsel. Unverrückbar aber steht Gottes Wort, das die bestehende Gewalt als von Gott herrührend kennzeichnet und darum Gehorsam fordert, Gehorsam, der seine Schranken in Gottes Wort und Willen findet.

Wie die letzten Grundsätze des Rechtes nicht zeitbedingt sind, nicht Ausfluss völkischer Eigenart sein können, so kann das Recht und die Inanspruchnahme von Rechten und die Ausübung solcher Rechte auch nicht das Vorrecht eines einzelnen Volkes sein. Wer immer Menschenantlitz trägt, hat Rechte, die ihm keine irdische Gewalt nehmen darf. Es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Menschheit, dass das Recht der Fremden sich immer mehr entwickelt hat, dass das

Völkerrecht diese Rechte näher umgrenzt und festlegt. All die Urrechte, die der Mensch hat, das Recht auf Leben, auf Unversehrtheit, auf Freiheit, auf Eigentum, auf eine Ehe, deren Bestand nicht von staatlicher Willkür abhängt, können und dürfen auch dem nicht abgesprochen werden, der nicht unseres Blutes ist oder nicht unsere Sprache spricht. Ein deutscher Philosoph, der für allzu viele richtunggebend geworden ist, hat hier einen verhängnisvollen Einfluss ausgeübt. Er stellt auf, dass für besonders veranlagte Einzelpersonlichkeiten und für hochbegabte Völker es ein Jenseits von Gut und Böse, ein Jenseits von Recht und Unrecht gebe, dass sie frei seien, sich über all das, was Recht und Sittlichkeit gebieten, hinwegzusetzen; dass es ein ihnen zukommendes Recht sei, schwächeren Naturen und Völkern, die auf tieferer Kulturstufe stehen, oder wirklich oder vermeintlich nicht soviel Vorzüge aufweisen, jedes Recht zu nehmen. Und es hängt mit diesem furchtbaren System zusammen, dass dieser Philosoph wie kein anderer die Existenz Gottes leugnet und damit eben auch die Existenz eines allgemein verbindlichen Rechtes.

Vor diesen Theorien muss ich euch, meine lieben Diözesanen, warnen. Gerade im Kriege, wo Macht gegen Macht steht und Macht scheinbar alles vermag, stehen wir in Gefahr, das Recht gering einzuschätzen, und doch kann nur durch die Anerkennung und Achtung des Rechtes für alle eine bessere Zukunft, ein gerechter Friede begründet werden. Prüfen wir uns selbst, wie weit der Gedanke eines ewigen, unwandelbaren Rechtes in uns lebt, wie weit wir der Ueberzeugung sind, dass gewisse Urrechte des Menschen keinem, wer immer es sei, versagt werden dürfen. Wir müssen uns klar darüber bleiben, dass ein Versagen solcher Rechte oder gar ein grausames Vorgehen gegen unsere Mitmenschen ein Unrecht an fremden, aber auch am eigenen Volke ist. Wenn einmal, so gilt hier der Satz: 'Das eben ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend Böses muss gebären'.

Meine lieben Diözesanen! Metanoeite! - Denket um! So rufe ich euch zu. Kein Irrtum, der sich in der Welt breit macht, bleibt ganz ohne Einfluss selbst auf treue Kinder der Kirche, auf solche, die wahre Jünger Jesu sein wollen. - Halten wir daran fest, dass jedem sein Recht gegeben werden muss. Halten wir daran fest, dass dieses Recht alle schützt, die keiner persönlichen Schuld zu zeihen sind. Und halten wir weiter noch daran fest, dass dieses Recht allgemein und für alle gilt. Wir wollen im persönlichen Leben nie etwas beanspruchen, worauf wir kein Recht haben, nie etwas verweigern, was einem andern zusteht. Wir wollen den Geist der Redlichkeit, der Gerechtigkeit in uns pflegen. Bedenken wir immer, dass, wenn wir fremdes Recht achten, wir damit Gottes Herrscherrecht anerkennen und bekennen. . . . "

Die Vorarbeit für das neue Volksgesetzbuch.

Nachstehend bringen wir aus den Vorarbeiten für das neue deutsche Volksgesetzbuch, die soeben erschienen, den Wortlaut des Entwurfes der "Grundregeln":

Erstes Stück: Grundsätze des völkischen Gemeinschaftslebens.

1. Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes.
2. Deutsches Blut, deutsche Ehre und Erbgesundheit sind rein zu halten und zu wahren. Sie sind die Grundkräfte des deutschen Volksrechts.
3. Die Ehe als Grundlage des völkischen Gemeinschaftslebens steht unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung. Sie soll sich als vollkommene Lebensgemeinschaft der Ehegatten bewähren und dem höheren Ziel der

Erhaltung und Mehrung von Art und Rasse dienen.

4. Die Kinder sind das kostbarste Gut der deutschen Volksgemeinschaft. In der Jugend erblickt Partei und Staat die Zukunft des deutschen Volkes.
5. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder im nationalsozialistischen Geist leiblich und sittlich zum Dienst am Volk zu erziehen. Partei und Staat stehen ihnen mit ihren Erziehungs- und Zuchtmitteln zur Seite.
6. Dem natürlichen Kinde haftet kein Makel an. Es hat die gleichen Anwartschaften wie andere Volksgenossen. Die werdende Mutter hat Anspruch auf Fürsorge und Betreuung.
7. Erste Pflicht jedes Volksgenossen ist, seine Kräfte für die Volksgemeinschaft voll einzusetzen. Jedem Volksgenossen sind Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten nach seiner Berufsaufgabe und seiner Leistung zu sichern. Seine Arbeitskraft und sein Werk genießen den Schutz der Rechtsordnung.
8. Das Eigentum des Volksgenossen wird anerkannt. Der Eigentümer darf seine Habe eigenverantwortlich innerhalb ihrer volkswirtschaftlichen Zweckbestimmung nutzen und in diesen Grenzen auch darüber verfügen.
9. Das Eigentum am deutschen Boden begründet erhöhte Pflichten des Eigentümers zur sachgetreuen Verwaltung und Nutzung.
10. Das Erbrecht wahrt zum Wohl der Familie und des Volkes die vom Erblasser erarbeiteten und überkommenen Güter. Verfügungen von Todes wegen genießen Schutz, soweit sie mit diesem Ziel vereinbar sind.
11. Volksgenossen können sich zur Förderung gemeinsamer Ziele zusammenschließen, die dem völkischen Kultur-, Arbeits- und Wirtschaftsleben dienen.
12. Die Ordnung des Wirtschaftslebens ist wesentliche Voraussetzung der vollen Leistungsfähigkeit des Volkes und eines gesunden Zusammenlebens der Volksgenossen. Als Mittel sinnvoller Verteilung der Güter wird der Vertrag anerkannt.
13. Wer eine Verpflichtung übernommen hat, muss seine Ehre darin sehen, sie auch in schwieriger Lage zu erfüllen; die Vertragstreue ist die Grundlage des Rechtsverkehrs.
14. Niemand darf sich durch Vertrag seiner Ehre oder Freiheit berauben.
15. Kein Volksgenosse darf einen Vertrag zur Ausbeutung eines anderen Volksgenossen ausnützen.
16. Die Ausübung aller Rechte muss sich nach Treu und Glauben und nach den anerkannten Grundsätzen des völkischen Gemeinschaftslebens richten. Das Wohl der Gemeinschaft ist dem eigenen Nutzen voranzustellen.
17. Rechtsmissbrauch findet keinen Rechtsschutz. Missbräuchlich handelt besonders, wer auf der wörtlichen Erfüllung einer sinn- und zwecklos gewordenen Verpflichtung besteht, wer eine Befugnis so spät geltend macht, dass er sich dadurch mit seinem eigenen früheren Verhalten in einen unerträglichen Widerspruch setzt, wer bei der Vollstreckung mit einer Härte vorgeht, die dem gesunden Volksempfinden gröblich widerspricht.
18. Jeder Volksgenosse, der in seinem Recht gekränkt wird oder eine bestehende Rechtsunsicherheit beheben will, kann die zuständigen Behörden um Rechtsschutz angehen. Selbsthilfe ist nur in den gesetzlichen Grenzen erlaubt.

Zweites Stück: Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung.

19. Höchstes Ziel aller deutschen Rechtswahrer muss es sein, den Volksgenossen in ihren Rechtsnöten unparteiisch beizustehen und so das Recht im Dienst der Volksgemeinschaft zu sichern und zu entfalten.
20. Der Richter ist bei seiner Entscheidung keinen Weisungen unterworfen. Er

- spricht Recht nach freier, aus dem gesamten Sachstand geschöpfter Ueberzeugung und nach der von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung. Im gleichen Geiste haben Notar und Anwalt in ihrem gesamten Wirkungskreis Rechtshilfe zu leisten.
21. Die Auslegung der Gesetze ist nicht an ihren Wortlaut gebunden, sondern hat stets den sie rechtfertigenden Zweck zu berücksichtigen. Alle Begriffe und Vorschriften sind so auszulegen und zu handhaben, dass sie einen möglichst hohen Lebenswert für die deutsche Volksgemeinschaft ergeben.
 22. Zur Verwirklichung des Gesetzeszweckes kann eine Rechtsvorschrift auf ähnliche, gleich zu behandelnde Lebensvorgänge erstreckt werden (entsprechende Anwendung) oder so eingeschränkt werden, dass ihre Anwendung auf Lebensvorgänge vermieden wird, die durch sie unangemessen geregelt würden (einschränkende Anwendung). Kann dem Gesetz eine ausreichende Vorschrift nicht entnommen werden und lässt sich auch aus dem Gewohnheitsrecht kein Rechtssatz gewinnen, so ist die Entscheidung aus den Leitgedanken dieser Grundregeln zu treffen.
 23. Erklärungen der Volksgenossen im Rechtsverkehr sind nach den gleichen Grundsätzen auszulegen.

Drittes Stück: Geltungsbereich des Volksgesetzbuches.

24. Das Volksgesetzbuch gilt für alle Angehörigen des Grossdeutschen Reiches. Für Reichsangehörige artfremden Blutes gelten die Bestimmungen nicht, die nach ihrem Zweck nur für Reichsangehörige deutschen Blutes bestimmt sind.
25. Auf Ausländer ist das Volksgesetzbuch nach den vom Grossdeutschen Reich anerkannten Grundsätzen des zwischenstaatlichen Rechts anzuwenden.

Der Katholiken Lob im Urteil der Schweizer Protestanten.

Zu den folgenden Ausführungen geben uns verschiedene Publikationen der jüngsten Zeit Anlass. Sie teilen sich in zwei Gruppen. Die erste Gruppe ringt um eine Stellungnahme gegenüber den Katholiken. Sie lässt sich also unter das Stichwort "ökumenisch" im weitesten Sinn einreihen. Hier greifen wir nur ein Beispiel heraus: Das Novemberheft der "Jungen Kirche", das unter dem Thema: "Evangelisch-katholisch" steht. Das Urteil der Jungen selbst ist es, das uns hier interessiert. Sie sprechen ohne polemische und ohne politische Hintergedanken, so wie sie selbst empfinden, und freilich auch, wie man sie empfinden gelehrt hat, sodass das Urteil der "Alten" in etwa in dem der Jungen auch aufscheint. Die zweite Gruppe lobt die Katholiken nicht aus ökumenischem Interesse, sondern zum eigenen Hausgebrauch - vielleicht sogar ganz im antiökumenischen Sinn zur Stärkung und Belebung und zum Wachrütteln der eigenen Kräfte.

Solches Lob sei nicht aus Eitelkeit aufgezeichnet, sondern umgekehrt wieder zur Mahnung an die eigene Adresse und zur Stärkung der eigenen Haltung. Also wieder aus zunächst antiökumenischem Bestreben. Trotzdem glauben wir nicht, durch unsere Darstellung in die ökumene-feindliche Front eingereiht zu werden, denn erst, wenn beide Konfessionen, Protestanten wie Katholiken, wirklich bestrebt sind, ganz sie selbst zu sein, kann der ökumenische Gedanke überhaupt Boden fassen, vorausgesetzt, dass der Geist des Wahrheitsstrebens und der Liebe über alles gestellt wird. Den hier aufgeführten Schriften muss dieser Geist - das sei vorweggenommen - trotz vieler sachlicher Irrtümer ausnahmslos zuerkannt werden.

Lassen wir nun die Quellen sprechen:

I. Das Novemberheft der "Jungen Kirche":

Gelobt wird an den Katholiken von verschiedenen Seiten zunächst ihre Sicherheit: "Sie sind ihrer Sache sicher", schreibt einer direkt. Sodann der sich daraus ergebende Ernst und Eifer: "Stehen die Katholiken nicht oft viel besser für ihren Glauben ein... und werben sie nicht viel eifriger, während wir Protestanten uns auf unsere Toleranz so viel einbilden?". Ein anderer: "Mit wieviel Ernst und innerem Dabeisein widmet er (der katholische Bruder) sich doch seinem Glauben. Nie habe ich im katholischen Gottesdienst einen Schlafenden gesehen, wie bei uns...". Ein anderer: "Was ich an den Katholiken schätze, ist ihre Treue, ihr offenes Bekennen zu ihrem Glauben". Mehrere rühmen den katholischen Gottesdienstbesuch. Ueberhaupt macht ihnen das katholische Gemeinschaftsbewusstsein einen guten Eindruck: "Warum sagt man bei uns, das gemeinsame Beten des Unservater sei katholisch?... Sie (die Katholiken) wissen doch wenigstens, dass sie zur Gemeinde gehören und dass es kein Einzelchristentum gibt". Oder: "Halten sie (die Katholiken) nicht anders zusammen (z.B. auch im Geschäftsleben)..?"

Die sog. Aeusserlichkeiten der katholischen Kirche, das "Prunkvolle", "das prächtige, wohlduftende Drum und Dran", das "mannigfaltige Drum und Dran" ist für diese jungen Leute vielmehr der entscheidende Punkt des Amstosses als die sog. Unterscheidungslehren - obgleich auch diese nach der Melodie: Wie die Alten sangen... brav aufgezählt und bei manchen auch tief empfunden werden. Aber die Bindung des Katholiken wird sogar eher als ein Vorzug empfunden, so schreibt ein Kpl. aus dem Felde: "Wir berufen uns viel auf unsere evangelische Freiheit gegenüber dem katholischen Zwang. Aber diese Freiheit hat oft wenig mit dem Evangelium zu tun. Hinter ihr steht in Wirklichkeit eher eine Art Anarchie, die sich unter keine Obrigkeit beugen will. Da dürfen wir ruhig etwas von der Strenge der katholischen Kirche lernen und uns wieder mehr an die kirchlichen Normen halten. Binden wir uns wieder mehr an die Bibel. Dann werden wir aber wieder einen Katechismus und ein Glaubensbekenntnis brauchen.."

II. Oskar Farnert: "Wegmarken".

Dieses im Zwingliverlag erschienene Büchlein verfasst von dem bekannten Professor und Pfarrer Oskar Farnert im Auftrag des zürcherischen Kirchenrates. Es soll die Ergebnisse der 1939/40 vorgenommenen Kirchenvisitation im Kanton Zürich auswerten. Darin liegt seine Bedeutung, da es sich auf die Berichte der Kirchenpflegen, Pfarrer und Visitatoren stützt. Ueber die katholische Kirche heisst es darin: "Wenn unter den Katholiken die Frommen, die um die evangelische Wahrheit wissen, lauter reden wollten, und wenn unter den Reformierten die Unfrommen, die bloss protestieren können, nicht das grosse Wort haben dürften, würde man sich eher finden" (S.75). Ferner: "Das Konfessionelle ist mir kein Problem. Von Spannungen merke ich nichts. Vorstösse der katholischen Aktion sind mir unbekannt. Hirtenknabe, wann willst du aufwachen aus deinem Mittagschlaf? Die Schwesterkirche hat so gut wie wir das Recht, sich für ihre Sache einzusetzen. Aber unsere Kirche hat erst recht die Pflicht, die ihr anvertraute Wahrheit zu behaupten" (S.76).

"Schlechte Noten ins Zeugnisbuch unserer Kirchlichkeit: 'Die Katholiken halten besser zusammen' - kein Wunder, wenn sie mehr gewinnen. 'Die Katholiken machen aus ihrem Glauben weniger eine Heimlichkeit' - kein Wunder, dass man mehr auf sie hört. 'Unsere katholischen Brüder und

Schwestern nehmen es weithin ernster mit der Gottesordnung der Vaterschaft, der Mutterschaft, der Kindschaft' - kein Wunder, wenn ihre Kirche uns über den Kopf wächst. . . Weiss die Kirche Roms in einer Gegend zweihundert zugezogene Glieder, so schreitet sie schon zum Kirchenbau. Und wir sehen bei dreitausend zu und rühren zur Vermehrung der Pfarrstellen keinen Finger. Man lerne, was zu lernen ist - aber für dreierlei darf man nimmermehr gelehrt sein: dass Gemeinde Jesu Christi mit Geschäftsmethoden der Welt zu bauen ist, dass kirchliche Machtgier und Gewaltanwendung im Himmel einen guten Namen haben, dass neben dem Erlösergott noch andere Nothelfer zu haben sind " (S.78).

"Solange die katholische Kirche sich auf die unevangelischen 'Und' versteift: Christus und die Kirche, Bibel und Tradition, Geist und Sakrament, Glaube und Werke, Gnade und Lohn, Freiheit des ans Wort Gottes gebundenen Gewissens und Zwang unter menschliche Autoritäten, persönliche Verantwortung und priesterliches Machtgebot, Gewissheit des Heils und Angst vor dem Unheil, Hoffnung und Verzweiflung, solange widerstehe man allem Locken bis auf's Blut!" (S.78). Hier treten, wie man sieht, die Unterscheidungslehren stark zu Tage. An der katholischen Kirche wird vor allem ihr Machtcharakter übertrieben und abgelehnt, aber ähnlich, wie bei der "Jungen Kirche", ihr Gemeinschaftssinn, ihre Bekenntnistreue und ihre Erfüllung der ehelichen Pflichten gerühmt.

III. Tiefer als die beiden genannten Schriften fasst ein ungenannter Verfasser die Frage an in der jüngst erschienenen Schrift:

"W a s w i r v o n d e r k a t h o l i s c h e n
A k t i o n l e r n e n k ö n n e n".

Verleger dieser Broschüre ist die Bezirksynode des unteren Kantonsteils Solothurn, also auch eine amtliche kirchliche Stelle. Zunächst erfährt die katholische Aktion eine eingehende Darstellung, die der Autor, wie Farnor, auf skrupollose Exklusivität und Machtwillen, aber daneben doch auch auf religiöse Gründe zurückzuführen sucht, wie sie in Bibel- und liturgischer Bewegung zum Ausdruck kämen. Auch wird zugegeben, dass im Ignatianischen Männerbund, der Kath. Jungmannschaft, der weiblichen marianischen Kongregation und Arbeiterinnenbewegung u.a. das religiöse Moment stark in den Vordergrund trete. Sei auch die Bibelbewegung der Katholiken autoritätsgebunden und die liturgische Bewegung Sakramentalismus, so müsse doch gesagt werden, dass, wenn im Protestantismus durch das und in dem gepredigten Wort die wirkliche Gegenwart Gottes nicht entstehe, sondern nur ein "als ob" zustande käme, der katholische Gläubige in seiner "s i c h t b a r e n K i r c h e und in seiner G o t t e s g e g e n w a r t i m S a k r a m e n t die fraglos stärkere Kraftquelle" besitze.

Schliesslich fragt sich der Autor: "Was ist es denn, das einem evangelischen Christen die katholische Kirche so anziehend macht, dass er überhaupt zu ihr übertreten kann?" Er antwortet in Anlehnung an einen Vortrag Adolf Harnacks aus dem Jahre 1890 in folgenden 5 Punkten: "Das Erste, was unserer Kirche fehlt und was wir von der Kirche Roms lernen können", sagt Harnack, "ist die A n b e t u n g. In der Tat: Sind nicht viele unserer neuen gottesdienstlichen Räume so gebaut und so gestimmt, dass sie n i c h t zur Anbetung zwingen, sondern uns in dem nüchternen Intellektualismus und in der Eigenwelt von Gedanken und Gefühlen belassen, mit der wir in sie eintreten? Dagegen die katholischen Kirchen der alten und auch neuesten Zeit: spürt man nicht sehr oft schon ihrer Raumwirkung und der Dämpfung des Lichts den bewussten Willen an, uns aus unserer gewohnten Seelenlage in eine andere zu bringen, und s o l l diese nicht wirklich immer auch u n s e r Ziel sein, wenn wir

vor Gott treten? Verfasser hat ungezählte katholische Kirchen besucht zu allen Tages- und Nachtzeiten, Werktags und Feiertags, in Italien besonders, aber auch nordwärts der Alpen; und er hat in ihnen gewiss Unzähliges gesehen und gehört, durch das sich seine Augen und Ohren und sein Herz schwer verletzt fühlen mussten. Aber er ist doch in wenige Kirchen und Kapellen gekommen, in denen seine Seele nicht unwillkürlich still geworden ist und trotz allem abstoßenden Gefühle der *A n d a c h t* empfunden hat. Andererseits hat er erlebt, dass ein Kollege aufs höchste beleidigt war, als er gebeten wurde, in einer evangelischen Kirche, die wir gemeinsam besuchten, den Hut abzuziehen; und er weiss, dass nicht nur in Land-, sondern auch in Stadtkirchen am Sonntag bis ins Vorspiel der Orgel hinein die Gottesdienstbesucher laut miteinander schwatzen. Wie ist derartiges möglich? Doch wohl auch darum, weil unsere gottesdienstlichen Räume so oft eben nicht zur Anbetung vor Gott zwingen.

"Und unsere Gottesdienste in diesen Räumen? Harnack schreibt: 'Unser evangelisches Christentum ist doktrinar geworden, und unser öffentlicher Gottesdienst nicht minder. Dieser Doktrinarismus ist der Schatten unserer berechtigten Eigenart und unserer besten Güter, aber ist eben doch ein Schatten. Die Religion ist *L e b e n i n G o t t*. Leben in Gott aber ist *A n b e t u n g*. Wohl ist erzwungene Anbetung etwas höchst Abschreckendes, aber ein Sprechen über die Religion, die Formel anstelle der Sache, die Hülse anstatt des Kerns, ist nicht minder schrecklich. Und vollends, wenn diese Formeln abgebraucht und schal geworden sind, und auch den Verstand nicht mehr interessieren, der das Herz so lange getäuscht hat'.

"Bei uns in der reformierten Schweiz ist das lehrhafte Reden wohl noch weit mehr zur Hauptsache geworden als im evangelischen Deutschland.."

"Was unserer Kirche als *z w e i t e s* fehlt, ist, dass die *I d e e d e s O p f e r s* in ihr nicht die zentrale Stellung einnimmt wie in der katholischen Kirche. Harnack urteilt: 'Dadurch, dass die Reformation von Anfang an sich gegen die *M e s s e* und damit gegen den Opfergedanken als Schema gerichtet hat, haben ihre Anhänger auch die Idee des Opfers, die doch eine neutestamentliche ist, weithin vollständig verworfen oder in den Hintergrund gedrängt, während es noch keine Religion in der Geschichte der Religionen gegeben hat, in der nicht die Opferidee das Leben der Religion beherrscht hat'. Tatsächlich wird der katholische Glaube vom Opfergedanken beherrscht. Wahrscheinlich unberechenbar stark wirkt er im katholischen Volk, ausser durch das tägliche Messopfer, durch das, was es in der Tätigkeit und im gesamten Lebensstand seiner Priester und besonders der männlichen und weiblichen Ordensleute als Leben und Liebe schenkende Kräfte in seiner Mitte sieht und besitzt. Denn jeder Kapuziner oder Jesuit, der eine Volksmission leitet und die Herzen und Hirne aufwühlt, und jede barmherzige Schwester, die in einem Spital Kranke pflegt und tröstet, ist eine lebendige Versinnbildlichung letzter Opferhingabe um 'der Liebe Christi willen, die uns drängt'. Und wer selber Gelegenheit gehabt hat, die Tätigkeit solcher Männer und Frauen längere Zeit zu beobachten, der wird zugeben müssen, dass ihre Selbstlosigkeit und Barmherzigkeit sehr oft echt ist und nicht selten wirklich derjenigen unserer evangelischen Krankenschwestern überlegen. Es ist nämlich Tatsache, dass die Versicherungen nicht aufhören wollen, evangelische Kranke seien von der Pflege durch katholisches Pflegepersonal besser befriedigt und in ihrem evangelischen Glauben durch sie in keiner Weise bedrängt, und dass bei dieser Bevorzugung ihre Selbstlosigkeit besonders hervorgehoben wird. Warum das? Nicht vielleicht darum, weil diese Selbstlosigkeit bei ihnen eine viel mehr durch die Tradition gegebene

religiöse Wirklichkeit ihres Lebens ist als bei unseren Diakonissinnen, Rotkreuz- oder freien Schwestern, die sich zu ihr immer erst persönlich durchringen müssen? Und warum hört man fast aus jedem Spital, in dem diese drei Arten Schwestern gemeinsam arbeiten, immer wieder von Eifersüchteleien und Reibereien, unter denen selbst die Kranken schwer zu leiden haben, und bleiben diese Dinge bei katholischer Schwesternpflege verborgen? Nicht auch darum, weil die Gehorsampflicht die natürliche Selbstsucht bei den evangelischen Schwestern noch nicht in dem Masse überwunden hat wie bei den katholischen?"..

"In dem Masse, als der Gedanke des verdienstlichen Werks im katholischen Glauben den rechten Opfergedanken belastet, in dem Masse wird unser evangelischer Glaube durch den Mangel des Opfergedankens als zentraler Idee belastet'. Dass dem so ist, zeigt sich heute wahrscheinlich am unerbitterlichsten und folgenschwersten in der Tatsache des besonders starken G e b u r t e n r ü c k g a n g s im evangelischen Teil unseres Volkes. Denn die tiefste Ursache der Kinderbeschränkung ist nicht die soziale Notlage, also das 'Nichtkönnen', sondern die Scheu vor alledem, was Kinderhaben, =pflegen, =erziehen an Leiden, Einschränkungen, Verzicht, Entbehrungen naturgemäss mit sich bringt, also das 'Nichtmögen'. Und dass der Opfergedanke im religiösen Leben des K a t h o l i k e n eine lebendige und anerkannte Grösse i s t, das geht nun heute gerade in dem auf evangelischer und katholischer Seite so verschiedenartig geführten und verschiedenartig erfolgreichen Kampf gegen diese Geburtenbeschränkung hervor: die katholischen Priester gehen in Wort und Schrift weit energischer und mutiger gegen sie vor und finden im Volk in weit grösserem Masse Gehör und Gehorsam.

"Und zu alledem darf nicht übersehen werden, dass es für den katholischen Gläubigen auch eine mildere Form des 'Werk-Gedankens' gibt, nämlich die der 'G n a d e'. 'Wenn ich den Kranken der anderen Konfession recht pflege, dann ist das für mich eine Gnade', erklärte eine katholische barmherzige Schwester eines städtischen Bürgerspitals dem Verfasser; und mit der Kranken haben wir es erfahren dürfen, dass diese Erwartung den Dienst wirklich zu verklären vermag, und dem zu Pflegenden wirklich nur selbstlose Liebe zu fühlen gibt".

Als drittes wird die O h r e n b e i c h t genannt und die Sätze Harnacks werden zitiert: "'Gewiss gibt es Menschen, so stark und so fein, dass sie mit sich und ihrem Gott allein fertig werden können und müssen. Aber sie sind nicht in der Mehrzahl. Für die meisten gilt, dass sie sich von sich selbst und von böser Schuld nur in dem Masse zu befreien vermögen, als sie offen gegen andere Menschen sind und ihre Seele von der Liebe eines Bruders führen lassen. Jede Aussprache stärkt den Charakter; und zu wissen, dass eine andere Seele die Last, die man bekannt hat, mitträgt, ist einer der stärksten Hebel zum Guten".

Als viertes werden die katholischen K l ö s t e r und E x e r z i t i e n h ä u s e r angeführt: "Denn was diese und jene denen bieten, die in ihnen Aufnahme suchen, ist gewiss in vielen Fällen das, was die von uns weg in die römische Kirche Konvertierenden bei uns auch gesucht, aber nirgends gefunden haben: S t i l l e vor den Stürmen und Verführungen der Welt, ü b e r l e g e n e S e e l e n f ü h r u n g, Z w a n g zu stiller S e l b s t b e s i n n u n g und Gelegenheit zu einer der Begabung entsprechenden s t i l l e n Arbeit für andere..."

"Als letzte Kraftquelle der katholischen Kirche nennt Harnack die Möglichkeit, dass in ihr, mehr als bei uns auch: L a i e n

für das religiöse Leben etwas zu bedeuten haben und wirksam werden. Und damit bestätigt er also, schon aus seinen Beobachtungen und Erfahrungen der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts, das heisst ein ganzes Menschenalter vor der katholischen Aktion, was wir in unserem ersten Teil darzulegen versucht haben: dass in der katholischen Kirche von heute dem reformatorischen Ziele des allgemeinen Priestertums bewusst zugestrebt wird, und sie darin eine ihrer Kraftquellen sucht. ... Was diese katholischen Laienkreise in allen Schichten auszeichnet, ist vor allem ihr **B e k e n n e r m u t** vor aller Oeffentlichkeit, zum Beispiel auch dort, wo es bei uns am meisten Mut braucht, im politischen Leben, in der Presse, in Versammlungen der Volksmassen".

Welche Folgerungen wir Katholiken aus solchen protestantischen Beobachtungen zu ziehen haben, liegt für jeden auf der Hand. Was die Protestanten selbst für sich aus solchen Gedankengängen folgern, davon ein nächstes Mal.

Ankündigung zweier Werke von apologetischem Interesse

I. Zur Frage des Alten Testaments: Demnächst erscheint bei der Schweizerischen Katholischen Bibelbewegung eine Broschüre: "Ist das Alte Testament unchristlich?", die sich mit Problemen über Judentum und Christentum befasst. Da diese auch von besonderem apologetischem Werte für das Alte Testament ist, möchten wir hier auf ihr Erscheinen aufmerksam machen. Interessenten sind gebeten, sich an den Vertrieb der Schweiz.Kath. Bibelbewegung zu wenden; H.H.Pfr.Benz, Niederbüren/St.G.

II. Im Laufe der Fastenzeit erscheint:

Katholisches Handbuch der Schweiz: im Auftrag und unter Mitarbeit des apologetischen Instituts, in Verbindung mit bedeutenden Mitarbeitern des In- und Auslandes, bearbeitet von Dr.H.Seiler.

Der Zweck des Handbuches erklärt sich teilweise aus seinem Titel. Es möchte vor allem eine Art **p r a k t i s c h e s** Handlexikon katholischer Gegenwartskunde sein und in diesem Sinn besonders in den Händen von Priester- und führenden katholischen Laienkreisen der Schweiz zu einem Orientierungs-, Arbeits- und Nachschlagewerk werden. Dabei ging es dem Bearbeiter nicht um tote Statistik und Registratur - obwohl auch diese Bereiche naturgemäss weitgehend zu Hilfe gezogen wurden -, sondern vor allem um ein **l e b e n s v o l l e s** Bild, das wieder den Leben und den katholischen Gestaltungskräften dienstbar werden kann.

Ueber diesen mehr praktischen Zweck hinaus ist das Werk der erste Versuch einer Darbietung des Materials zu einem Gesamtbild des katholischen Lebens in der Schweiz.